

Satzung
vom 23.12.2016
über die 10. Änderung der
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t 60,00 €/m³

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

119,00 €/t 36,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

119,00 €/t 96,00 €/m³

4. medizinische Abfälle

[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]

Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

119,00 €/t 60,00 €/m³

5. Textilfasern

(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)

Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)

Kunststoffspäne und –drehspäne

(aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)

nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle

(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle,

Abfallschlüssel 20 02 03)

gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

(Abfallschlüssel 19 12 12)

gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)

gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)

gemischte Bau- und Abbruchabfälle

(nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)

Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)

Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)

Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

119,00 €/t 60,00 €/m³

[...] Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz

bis 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	8,00 €
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	16,00 €
> 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³	24,00 €
> 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	32,00 €

* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ **40,00 €**

* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ **48,00 €**

*** Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.**

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
bis 0,5 m³ **16,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub bis 0,5 m³ **10,00 €**
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
je angefangenen 0,5 m³ **5,00 €**
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad)
je Reifen **3,00 €“**

(3) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **6,68 €/a“**

(4) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom **20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)**, in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.“

(5) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV – sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist **unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.**“

(6) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, des **Kreisbauhofs in Scheifendahl** sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.